



KOA 2.150/23-019

Bescheid

I. Spruch

Über Anzeige der RE1 Digital Media GmbH (FN 516352t), Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 03.10.2019, KOA 4.425/19-009, erteilten Zulassung zur Veranstaltung des digitalen terrestrischen Fernsehprogramms „reeins.tv“ wird gemäß § 6 Abs. 1 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 83/2023, die Änderung des Programms dahingehend genehmigt, dass das Programm der RE1 Digital Media GmbH wie folgt gesendet werden darf:

Ab 05.12.2023 werden dienstags in der Zeit von ca. 20:00 Uhr bis ca. 00:00 Uhr Kinofilme gezeigt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 15.11.2023 hat die RE1 Digital Media GmbH (im Folgenden: Antragstellerin) die Änderung ihres Programms angezeigt.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zur Antragstellerin

Die RE1 Digital Media GmbH ist eine zu FN 516352t eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Reutte.

2.2. Bestehende Programmzulassung

Die Antragstellerin veranstaltet aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 03.10.2019, KOA 4.425/19-009, das digitale terrestrische Fernsehprogramm „reeins.tv“.

Das Programm "RE / eins - Das Außerfernsehen" ist ein lokales bzw. regionales unverschlüsselt ausgestrahltes Fernsehprogramm, dessen Schwerpunkt auf aktuellen politischen, kulturellen, sportlichen und gesellschaftlichen Ereignissen der Region Außerfern liegt. Das genehmigte Programm umfasst dabei aktuelle Berichterstattung, Werbeblöcke, Themensendungen,

[Kommunikationsbehörde Austria \(KommAustria\)](#)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 WIEN, ÖSTERREICH
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058-0
F: +43 1 58058-9191

automatisch generierten Content (Wetter, Programmvorschau und Eventkalender) sowie gelegentlich spezielle Inhalte, wie Experimentalfilme (Kunstfilme der österreichischen Akademien) oder Computeranimationen. Das Programm ist ein Einstundenprogramm und wird stündlich wiederholt. Die jeweilige Wochensendung wird regelmäßig am Mittwoch um 18:00 Uhr aktualisiert.

2.3. Geplante Änderungen

Die Antragstellerin plant, ab 05.12.2023 jeden Dienstag in der Zeit zwischen ca. 20:00 Uhr und ca. 22:00 Uhr einen Kinofilm auszustrahlen. Weiters wird jeden Dienstag in der Zeit zwischen ca. 22:00 Uhr und ca. 00:00 Uhr die Wiederholung des jeweiligen Filmes der Vorwoche gezeigt werden.

Demzufolge verringert sich die Wiederholung der Ausstrahlung des Wochenmagazins „RE | Aktuell“ von derzeit 168 auf künftig 164 Wiederholungen (168 Wochenstunden abzüglich vier Stunden Kinoprogramm). Dies entspricht einer Reduktion um etwa 2,5 %.

Die Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz Minderjähriger, insbesondere die Einblendung der Jugendschutzhinweise, wird sichergestellt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Antragstellerin und ihrer bestehenden Zulassung beruhen auf dem zitierten Zulassungsbescheid der KommAustria. Die Feststellungen zu den geplanten Änderungen beruhen auf den glaubwürdigen Angaben der Antragstellerin in ihrem Antrag.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne des AMD-G die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 112/2023, eingerichtete Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

§ 6 AMD-G lautet:

„Änderungen bei Satellitenprogrammen und digitalen terrestrischen Programmen

§ 6. (1) *Der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen oder digitalem terrestrischem Fernsehen hat wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen.*

(2) Ebenso ist die geplante Weiterverbreitung des Programms über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen (einschließlich Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk) der Regulierungsbehörde vom Fernsehveranstalter im Vorhinein anzuzeigen. Gleiches gilt für eine geplante Weiterverbreitung des Programms auf dem jeweils anderen Übertragungsweg. Die Anzeige hat insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Satellitenbetreiber oder einem Multiplexbetreiber zu enthalten.

(3) Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes dieses Bundesgesetzes oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist.“

Demnach hat der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem terrestrischem Fernsehen gemäß § 6 AMD-G bestimmte wesentliche Änderungen der KommAustria im Vorhinein anzuzeigen. Damit soll gewährleistet werden, dass mit Programmänderungen nicht die grundlegenden inhaltlichen Anforderungen an Rundfunkprogramme unterlaufen werden. Die Änderungen sind von der KommAustria zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes des AMD-G gewährleistet ist.

Im gegenständlichen Fall hat die Antragstellerin eine Änderung ihres Programms dahingehend angezeigt, dass von den bisher 168 Wochenstunden Rotationsprogramm insgesamt vier Wochenstunden thematisch geändert werden, in denen zwei Kinofilme gezeigt werden. Die Antragstellerin plant, ab 05.12.2023 jeden Dienstag in der Zeit zwischen ca. 20:00 Uhr und ca. 22:00 Uhr einen Kinofilm auszustrahlen. Weiters wird jeden Dienstag in der Zeit zwischen ca. 22:00 Uhr und ca. 00:00 Uhr die Wiederholung des jeweiligen Filmes der Vorwoche gezeigt werden. Demzufolge verringert sich die Wiederholung der Ausstrahlung des Wochenmagazins „RE | Aktuell“ von derzeit 168 auf künftig 164 Wiederholungen (168 Wochenstunden abzüglich vier Stunden Kinoprogramm).

Es handelt sich dabei um eine wesentliche Änderung des Programminhaltes bei digitalem terrestrischem Fernsehen, die der KommAustria im Vorhinein anzuzeigen und von der KommAustria zu genehmigen ist, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes des AMD-G gewährleistet ist.

An der Niederlassung der Antragstellerin in Österreich gemäß § 3 AMD-G besteht aufgrund der Angaben in der Anzeige weiterhin kein Zweifel. Auch die Erfüllung der organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen kann aufgrund des erfolgreichen bisherigen Sendebetriebs nicht in Zweifel gezogen werden. Somit bestehen hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen des 3. Abschnittes des AMD-G keine Bedenken. Schließlich bestehen auch bezüglich der fortgesetzten Erfüllung der programmlichen Voraussetzungen des 7. und 9. Abschnittes des AMD-G durch die Antragstellerin keine Bedenken. Die Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz Minderjähriger, insbesondere die Einblendung der Jugendschutzhinweise, wird sichergestellt.

Es besteht somit insgesamt kein Hinweis darauf, dass das zugelassene Programm der Antragstellerin nicht auch weiterhin den genannten gesetzlichen Bestimmungen entsprechen werde.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei

der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wiedergutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 2.150/23-019“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 23. November 2023

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Martina Hohensinn
(Mitglied)